

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Verhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller:

Die Beziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter sind ein Vertrauensverhältnis. Der Veranstalter stellt seine Einrichtungen als Dienstleister dem Benutzer (Aussteller) zur Verfügung. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage im gegenseitigen Rechts- und Geschäftsverkehr.

#### 1. Anmeldung, Vertragsabschluss:

Die Anmeldung für die Veranstaltung ist nur auf den vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeunterlagen durch vollständiges Ausfüllen der Vordrucke in allen Punkten und firmenmäßiger Fertigung möglich. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist für den Aussteller verbindlich und unwiderruflich, auch wenn Wünsche hinsichtlich der Lage und der Platzgröße nicht vollständig erfüllt werden sollten. Über die Zulassung zur Ausstellung und die Annahme des Antrages entscheidet der Veranstalter. Der Antrag begründet kein Zuweisungsrecht. Erst durch Ausstellung einer Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung durch den Veranstalter erfolgt eine Platzzuweisung und wird das Vertragsverhältnis unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Bezahlung der Anzahlung im Ausmaß von 50 % der Platzmiete sowie Zusatzkosten zuzüglich Umsatzsteuer rechtswirksam abgeschlossen. Der zugewiesene Platz gilt als akzeptiert, wenn der Auftragsbestätigung nicht binnen 3 Tagen widersprochen wird. Für jede einzelne Veranstaltung der Veranstalterin ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

#### 2. Standplatz:

Die Standmiete unterliegt weder dem Miet- noch dem Preisgesetz, sondern wird aufgrund freier Vereinbarung festgesetzt. Im Standpreis enthalten sind die Platzmiete, allgemeine Beleuchtung während der Veranstaltung, Reinigung der Gänge, allgemeine Aufsicht. Die bekanntgegebenen Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, bei gravierenden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse die Platzmiete und die Zusatzkosten (zB Medienpauschale, Entsorgungspauschale) zu ändern, ohne dass der Aussteller zum Rücktritt oder Vertragsauflösung berechtigt ist. Die Einrichtung des Standplatzes (insbesondere Wände) obliegt dem Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, den Messeboden durch Teppichboden oder sonstig optisch ansprechendem Belag abzudecken.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Das zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Standpreises nach sich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

Der Aussteller hat die überlassene Fläche widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der Mietdauer ist diese unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen wie sie übernommen wurde.

#### 3. Nichtteilnahme, Nichtabhaltung, Rücktritt, Vertragsauflösung:

Der Veranstalter ist zur sofortigen Vertragsauflösung bei Eröffnung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens über den Antragsteller, bei Zahlungsverzug und grobem Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen (Hausordnungen), bei Rufschädigung bzw. Anbieten von Waren zweifelhafter Herkunft sowie schlechtem Benehmen des Standpersonals berechtigt.

Sollte diese Durchführung der Veranstaltung aufgrund eines außerordentlichen Zufalles, zB Feuer, Krieg oder Seuche/Pandemie - etwa Covid-19 - unwirtschaftlich sein, wird die Veranstaltung im darauffolgenden Kalenderjahr nachgeholt (Ersatztermin) und ergibt sich daraus kein Rücktrittsrecht des Ausstellers.

Sollte jedoch auch der Ersatztermin infolge eines außerordentlichen Zufalles nicht durchführbar sein, ist eine neuerliche Verschiebung auf das nächste Kalenderjahr vorgesehen. Der Aussteller hat nach Eingang der Mitteilung über die neuerliche Verschiebung auf das nächste Kalenderjahr binnen 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung das Recht, den Vertrag aufzulösen. Durch diese Erklärung entsteht ein Anspruch auf Rückzahlung von 30 % des geleisteten Entgelts. Der Einbehalt von 70 % erfolgt infolge von bereits zu Gunsten des Ausstellers wegen seiner ursprünglich rechtswirksamen Anmeldung erfolgten Werbemaßnahmen, Verwaltungsaufwand sowie mit der Anmeldung verbunden und erbrachte Leistungen.

Umstände, die eine planmäßige Abhaltung unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen, wobei Schadenersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

#### 4. Zahlungsbedingungen:

Eine Anzahlung von 50 % ist sofort fällig (aufschiebende Bedingung gem Punkt 1). Die restlichen 50 % des Standpreises gem Punkt 2. zuzüglich Umsatzsteuer sind bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter einlangend zu bezahlen.

Standbaumaterialien wie z.B. Wände, Blenden, Teppiche, Beleuchtung, Tische, Sessel, etc. werden gesondert bei/durch die Messe Linz GmbH, Hollabrunnerstraße 8-10, 4020 Linz, beauftragt und verrechnet. Es gelten diesbezüglich die Vertragsbedingungen der Messe Linz GmbH. Soweit eine Bestellung bei der Veranstalterin erfolgt, tritt diese als Botin auf, ohne dass Ansprüche entstehen.

Nebenleistungen wie Strom-, Wasser- und Kanalschlüsse einschließlich Verbrauch, werden gesondert nach der Messe in Rechnung gestellt.

Der Restbetrag ist 30 Tage vor Ausstellungsbeginn zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 9,2% über dem Basiszinssatz p.a. berechnet, außerdem kann der Veranstalter von allen mit dem Aussteller geschlossenen Verträgen zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Die Kosten einer allfälligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einreibung trägt der Aussteller. Für den Fall der nicht vollständigen Zahlung der Standmiete bis zum festgesetzten Aufbauzeitpunkt teilt der Veranstalter bereits jetzt mit, vom Vertrag aus wichtigem Grund (ohne Setzung einer Nachfrist) zurückzutreten. Über nicht voll bezahlte Plätze kann der Veranstalter spätestens ab dem festgesetzten Aufbauzeitpunkt verfügen, ohne dass der Aussteller Schadenersatz begehren kann.

#### 5. Platzzuweisung:

Der Veranstalter entscheidet ohne Begründung über die Zulassung und Ablehnung eines Antrages. Die Platzzuteilung erfolgt je nach vorhandenen Flächen, Umständen und Möglichkeiten. Die Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach § 934 ABGB.

#### 6. Standaufbau:

Der Aufbau des Messestandes obliegt dem Aussteller. Der Aussteller ist für die Einholung und Einhaltung aller behördlichen Genehmigungen und Sicherheitsvorschriften selbst und auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verantwortlich. Sollte ein Aussteller ein eigenes Standsystem verwenden oder andere Standbaufirmen beauftragen, ist der Nachweis einer Versicherung für die Aus- und Abbauarbeiter für das Veranstaltungsgelände beizubringen und der Aufbauplan vom Veranstalter genehmigt zu lassen. Die maximale Bauhöhe beträgt üblicherweise 2,5 m.

Andere Bauhöhen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die zugewiesenen Auf- und Abbauzeiten sind in jedem Fall einzuhalten. Änderungen von Ständen sind nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter möglich. Der Aussteller verpflichtet sich die gewerberechtlichen Hygienevorschriften einzuhalten. Stände, die gegen den guten Geschmack verstoßen, müssen auf Anordnung des Veranstalters entfernt oder verändert werden, andernfalls kann der Stand geschlossen oder auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Dabei besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz der Standmiete. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Aussteller haftet für alle Schäden die von ihm und von ihm zurechenbaren Dritten, zu welchem Nachteil auch immer, verursacht wurden.

Die Reinigung des Ausstellungsstandes, insbesondere der Abtransport von Verpackungsmaterial obliegt dem Aussteller. Der Stand muss spätestens bis zur amtlichen Kommissionierung fertiggestellt und gereinigt sein. Der Aussteller verpflichtet sich, vor Beginn der Ausstellung seinen Stand mit dem vollen Firmenwortlaut und der vollen Firmenanschrift zu versehen. Die Standbeschriftung muss in deutlich lesbarer Schrift in Höhe des Ausstellungsbesuchers angebracht werden.

#### 7. Betrieb der Stände:

Der potenzielle Kunde muss erkennen können, bei welchem Aussteller ein Vertrag abgeschlossen wurde. Der Platz darf vor dem bekanntgegebenen Abbautermin weder ganz noch teilweise geräumt werden. Dies zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der vereinbarten Standmiete je Stunde des verfrühten Abbaus, maximal 50 % der vereinbarten Standmiete, nach sich.

Das Ausstellungsgut darf nach Ausstellungsende nur dann entfernt werden, wenn der Aussteller alle Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber erfüllt hat und die Abbauerlaubnis erhalten hat. Der Aussteller ist verpflichtet, den Ausstellungsstand bis zum festgesetzten Abbautermin nach Erteilung der Abbauerlaubnis gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Ausstellungsgüter und sonstige am Stand befindliche Gegenstände des Ausstellers sind zu entfernen. Nicht fristgerecht weggebrachte Ausstellungsgüter können auf Rechnung und Gefahr des säumigen Ausstellers bei einem Spediteur eingelagert werden. Das gesetzliche Pfandrecht des Veranstalters nach §1101 ABGB wird dadurch nicht berührt.

#### 8. Werbung:

Die Ansprache des Ausstellungsbesuchers und jede Art der Werbung ist grundsätzlich nur innerhalb der gemieteten Fläche (Stand) erlaubt. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht solche für Dritte betrieben werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildern, Werbedurchsagen, Herumtragen von Werbeschildern, Verteilung von Flugblättern außerhalb des Standes, Anbringung von Fahnen oder sonstigen Dekorationsgegenständen, die über den Stand hinausragen, ist nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

#### 9. Haftung und Aufsicht:

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Aufsicht. Er lehnt jedoch jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter im Rahmen der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erleiden, einschließlich eventueller Verluste, ausdrücklich ab. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums Dritter. Der Veranstalter empfiehlt zu diesem Zweck den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, welche bei Bedarf gesondert bestellt werden muss. Weiters wird die Haftung des Veranstalters für den entgangenen Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 10. Technischer Bedarf:

Soweit Anschlüsse für elektrische Energie, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon, etc. gewünscht werden, muss dies in der schriftlichen Anmeldung bekanntgegeben werden. Errichtung und Verbrauch gehen zu Lasten und Gefahr des Ausstellers.

#### 11. Allgemeine Bestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der bei der amtlichen Kommissionierung getroffenen Verfügungen und Auflagen der Behörden. Dem Veranstalter steht in allen Räumen bzw. am Gelände das Hausrecht zu. Die Hausordnungen von Design Center Linz sind zu berücksichtigen und folge zu leisten.

#### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz. Es wird ausschließlich die Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen vereinbart.

#### II. Verhältnis zwischen Veranstalter und Messebesucher:

Der Messebesucher nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den Veranstaltungen um Fachmessen handelt und der Veranstalter ausschließlich mit Unternehmen iSd § 1 KSchG kontrahiert.

Mit dem Erwerb des Tickets (auch über Dritte Ticketplattformen) verpflichtet sich der Messebesucher vor der Teilnahme an der Veranstaltung dem Veranstalter einen geeigneten Nachweis über die Unternehmereigenschaft vorzulegen. Sollte der Messebesucher diesen Nachweis auf Anforderung durch den Veranstalter nicht erbringen, kann der Veranstalter den Zutritt zur Veranstaltung untersagen, ohne dass dem Messebesucher ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

Der Messebesucher verpflichtet sich weiters die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes einzuhalten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen. In diesem Fall erhält der Messebesucher das bereits geleistete Entgelt für Zutrittskarten als Gutschrift in gleicher Höhe für den Besuch einer künftigen Messeveranstaltung des Veranstalters refundiert.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (inklusive dem Anspruch auf den Ersatz des entgangenen Gewinns) aufgrund der Absage der Messeveranstaltung ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Zusagen bzw. Werbeaussagen der Aussteller.